Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

**Freitag, 6. November 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 44**
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

**INHALT:** Verordnungen – Regierungssitzung – Ausschreibung der Unternehmerprüfung nach dem Schischulgesetz

# Verordnung

## der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Genehmigung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Altstoffsammelzentrum Hofsteig“

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 in der Fassung LGBl.Nr. 94/2012, wird verordnet:

Die in der Anlage wiedergegebene Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Altstoffsammelzentrum Hofsteig“ wird genehmigt.

## Anlage
## Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „ALTSTOFFSAMMELZENTRUM HOFSTEIG"

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

| | | |
|---|---|---|
| der MG Lauterach | vom | 23. Juni 2015 |
| der MG Wolfurt | vom | 1. Juli 2015 |
| der Gemeinde Schwarzach | vom | 26. Mai 2015 |
| und der Gemeinde Kennelbach | vom | 18. Juni 2015 |

haben die vorgenannten Gemeinden nachstehende Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbandes gemäß § 93 Gemeindegesetz getroffen.

### § 1 Beteiligte Gemeinden, Name und Sitz

(1) Die Gemeinden Lauterach, Wolfurt, Schwarzach und Kennelbach bilden einen Gemeindeverband.

(2) Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Altstoffsammelzentrum Hofsteig". Er hat seinen Sitz in Lauterach.

### § 2 Errichtung und Finanzierung Altstoffsammelzentrum

(1) Die MG Lauterach ist Eigentümerin des Gst 1026/6 in EZ in EZ 3850 GB 91116 Lauterach. Zur Errichtung eines Altstoffsammelzentrums überlässt die MG Lauterach dem Gemeindeverband das Gst 1026/6 im Wege eines Baurechtes. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der MG Lauterach und des Gemeindeverbandes werden in einem gesonderten Baurechtsvertrag geregelt.

(2) Der Gemeindeverband errichtet auf den in Abs. 1 angeführten Liegenschaften ein Altstoffsammelzentrum. Die hierfür auflaufenden Errichtungskosten werden von den verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Einwohnerschlüssel lt. Registerzählung zum 31. Oktober 2013 getragen: Kennelbach 8,00%, Lauterach 40,88%, Schwarzach 16,21% und Wolfurt 34,91%.

(3) Von den auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Investitionskostenanteilen werden bei jeder einzelnen Gemeinde die gemeindespezifischen Förderungen in Abzug gebracht, womit sie die jeweiligen Nettoerrichtungskosten einer jeden Gemeinde ergeben. Diese Nettobaukosten werden von den verbandsangehörigen Gemeinden dem Gemeindeverband ersetzt. Dabei werden von den Gemeinden während der Bauzeit laufende Vorauszahlungen geleistet und erfolgt nach Vorliegen der Endabrechnung eine Restzahlung. Die Baukostenförderungen fließen direkt dem Gemeindeverband zu.

(4) Als beratendes Gremium für die Gemeindeverbandsorgane wird für die Errichtung des Bauvorhabens eine Projektgruppe eingerichtet, der jeweils zwei Vertreter einer jeden Gemeinde angehören sollen. Von der Projektgruppe sind die notwendigen gemeindeübergreifenden Abstimmungen vorzunehmen, Vorschläge für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zu erstellen sowie die notwendigen Entscheidungsgrundlagen im

Zusammenhang mit der Errichtung des Altstoffsammelzentrums zu erarbeiten. Die jeweiligen Entscheidungen selbst sind den hierzu berufenen Organen des Gemeindeverbandes vorbehalten.

**§ 3 Aufgaben**

Der Gemeindeverband hat die Aufgabe, im Gebiet der verbandsangehörigen Gemeinden ein Altstoffsammelzentrum zu betreiben und insbesondere die nachstehenden Dienstleistungen der Bevölkerung der vier Gemeinden sowie den Gemeinden selbst anzubieten bzw. für die Gemeinden zu besorgen:

a) Errichtung, Betrieb und Verwaltung des Altstoffsammelzentrums,
b) Bereitstellung einer Sammelstelle für alle gefährlichen und nicht gefährlichen Siedlungsabfälle wie Altstoffe, Verpackungsabfälle, Problemstoffe, sperrige Abfälle, Bauschutt, Elektroaltgeräte u.a.,
c) Kontrollierte Übernahme der Abfälle, Zwischenlagerung und Weitergabe zur ordnungsgemäßen Verwertung, Behandlung und Beseitigung,
d) Betreuung und Beratung der die Abfälle anliefernden Kunden,
e) Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen an die Verbandsgemeinden,
f) Koordination der dezentralen Grünschnitt-Sammlung in den Verbandsgemeinden Wolfurt, Schwarzach und Kennelbach
g) Koordination diverser Abfall-Abholdienste (z.B. Sperrmüll)
h) Sonstige Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, die von den verbandsangehörigen Gemeinden dem GV übertragen werden.

**§ 4 Organe**

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

(1) die Verbandsversammlung,
(2) der Verbandsobmann

**§ 5 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 4 Mitgliedern (je ein Mitglied pro Gemeinde). Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme und wird im Verhinderungsfall vom Ersatzmitglied vertreten.
(2) Der Verbandsversammlung obliegen:
   a) Die Wahl des Obmannes,
   b) die Wahl des Obmann-Stellvertreters,
   c) Beschlüsse über den Beitritt weiterer oder den Austritt einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes samt Vermögensregelung,
   d) Beschlüsse über Änderung dieser Vereinbarung,
   e) Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss,
   f) Festsetzung und Erhebung von Abfallgebühren im Sinne der §§ 16 und 17 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes für jene Abfälle, die vom Abfallbesitzer dem Altstoffsammelzentrum übergeben werden und die Festsetzung der Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühr) in den Mitgliedsgemeinden,
   g) die Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen aus Schäden, für die der Verbandsobmann dem Gemeindeverband haftet und der Verzicht auf solche Forderungen,
   h) Beschluss Beschäftigungsrahmenplan,
   i) Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen für Verbandsorgane,
   j) Bestellung eines Geschäftsführers (Anstellung und Beendigung des Dienstverhältnisses)
   k) Geschäfte, die im Einzelfall 4.000 € übersteigen.
(3) Der Obmann hat die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies zumindest ein Mitglied der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und von jeder Gemeinde zumindest ein Vertreter anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. In den Fällen des Abs. 2 lit. a, b, c, d und f ist die Einstimmigkeit erforderlich.

**§ 6 Verbandsobmann**

Dem Verbandsobmann obliegen alle in den Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 5 dieser Vereinbarung ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind, somit insbesondere

a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen,
b) die Durchführung der durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes gefassten Beschlüsse,
c) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten,
d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand,

e) Anstellung und Beendigung von Dienstverhältnissen (ausgenommen Geschäftsführer) gemeinsam mit einem allenfalls bestellten Geschäftsführer,
f) die Einberufung, Leitung und Schließung der Sitzungen der Verbandsversammlung,
g) die jährliche Berichterstattung mit Vorlage des Rechnungsabschlusses bzw. Rechenschaftsberichtes an die Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden.

**§ 7 Prüfungsausschuss**

Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52 des Gemeindegesetzes ein Prüfungsausschuss gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Mitglied pro Gemeinde. Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Ersatz zu bestellen.

**§ 8 Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

Die Geschäfte der Organe des Gemeindeverbandes sind durch die Geschäftsstelle zu besorgen. Dies erfolgt durch Bedienstete des Gemeindeverbandes oder dem Gemeindeverband von den Mitgliedsgemeinden zugewiesenen Gemeindebediensteten.

**§ 9 Deckung der Errichtungs- und Betriebskosten, Haftung**

(1) Die erstmaligen Errichtungskosten werden im Verhältnis der Einwohner (Hauptwohnsitze lt. Registerzählung zum 31. Oktober 2013) – nach Abzug der gemeindespezifischen Förderbeträge – auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.
(2) Sämtliche nicht unter Abs. 1 erfassten Aufwendungen stellen Betriebsaufwand dar. Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand wird von den Verbandsgemeinden im Wege von Abgangsdeckungsbeiträgen ersetzt. Dabei erfolgt die Aufteilung der Abgangsdeckungsbeiträge im Verhältnis der Einwohner gem. Abs. 1 und wird alle 10 Jahre aktualisiert, erstmals zum 31. Oktober 2023.
(3) Von den verbandsangehörigen Gemeinden sind vierteljährliche Vorschüsse jeweils zum 2.1., 1.4., 1.7. und 1.9. eines jeden Jahres zu den zu erwartenden Betriebsabgängen zu leisten. Darüber hinaus werden von den Verbandsgemeinden die monatlichen Leistungsabrechnungen des Altstoffsammelzentrums jeweils binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung beglichen.
(4) Für Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber zur ungeteilten Hand. Untereinander haften sie im Verhältnis des im Abs. 1 festgelegten Aufteilungsschlüssels.

**§ 10 Beitritt, Austritt, Auflösung**

(1) Ein nachträglicher Beitritt von Gemeinden durch Beitrittserklärung sowie Annahme der Beitrittserklärung und dementsprechende Änderung der Vereinbarung durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung ist zulässig.
(2) Ein Austritt einer Gemeinde ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Abgeltung des anteiligen Vermögens des Gemeindeverbandes, insbesondere nicht auf Abgeltung der anteiligen Errichtungskosten.
(3) Bei der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis des zuletzt gültigen Aufteilungsschlüssels für den Errichtungs- und Betriebsaufwand gemäß § 9 Abs. 1 bzw. 2 aufzuteilen. Für die bis zum Austritt entstehenden Verbindlichkeiten gilt § 9 Abs. 4.

**§ 11 Urkunden**

Rechtsgeschäfte, die privatrechtlich Verpflichtungen gegenüber Dritten zum Inhalt haben und der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsobmann und ein sonstiges Mitglied der Verbandsversammlung zu unterfertigen.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Verordnung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Vereinbarung in Kraft.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Elmar Zech

---

## Verordnung

1. Das Zusammenlegungsverfahren Reuthe – Hinterreuthe wurde mit Verordnung der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 14. Mai 2009 eingeleitet. In diesem Zuge erfolgte auch die Gründung der Zusammenlegungsgemeinschaft Reuthe – Hinterreuthe als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in 6870 Reuthe.

2. Das Verfahrensgebiet umfasste eine Fläche von ca. 28 Hektar. Der Zusammenlegungsplan wurde im April 2013 erlassen und ist in Rechtskraft erwachsen. Die grundbücherliche Durchführung sämtlicher Zusammenlegungsergebnisse ist erfolgt.

3. Vermögen oder Verbindlichkeiten der mit Verordnung vom 14. Mai 2009 gegründeten Zusammenlegungsgemeinschaft Reuthe – Hinterreuthe sind nicht mehr vorhanden. Gemäß § 8 Abs. 5 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979, wird die Zusammenlegungsgemeinschaft Reuthe – Hinterreuthe mit dieser Verordnung aufgelöst.

4. Gemäß § 27 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979, wird das Zusammenlegungsverfahren Reuthe – Hinterreuthe abgeschlossen.

5. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg folgenden Tag in Kraft. Gemäß § 83 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die besondere Zuständigkeit der Behörde.

**Der Amtsvorstand**
Dipl. Ing. Walter Vögel

---

## 37. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung**
**am 3. November 2015**

BESCHLÜSSE:

Die Umsetzung des Krankenhaus-Passes für Menschen mit Kommunikationseinschränkungen wird in Auftrag gegeben.

Der Neuentwicklung der IT-Anwendung für Verwaltungsstrafen (VStV) wird zugestimmt.

Der Bezahlung der Betriebskostenabrechnung 01-06/2015 des Vorarlberger Kinderdorfes für die Expituren der Sozialpädagogischen Schule Schlins in Feldkirch und Wolfurt wird zugestimmt.

Zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation im Rahmen des EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014-2020“ wird die Richtlinie zur Förderung von FTI-Infrastruktur und FTI-Personal beschlossen.

Dem Österreichischen Jugendherbergswerk Vorarlberg (Lehrhotel Rätia in Bludenz, Abgangdeckungszusage für die Betriebsjahre 2016/17 bis 2020/21), der Connexia gem GmbH (Aktion Demenz, Landesbeitrag 2015), verschiedenen Antragstellern (Unterstützung für die Viehhaltung in der Vorarlberger Landwirtschaft 2015 – „De-minimis-Beihilfe“), der Wirtschaftskammer Vorarlberg (Aufwendungen im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung durch das Wirtschaftsförderungsinstitut), der Gemeinde Schoppernau (Kanalkataster, BA IV), der Marktgemeinde Bezau (Instandsetzung der Radroute im Bereich „Bezauer Wald“) und der Agrarmarkt Austria (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Antragsjahr 2015 sowie Nachzahlungen der Antragsjahre 2007 - 2014) werden Beiträge gewährt.

Die Verordnung über die Geschäftsordnung für den Frauenpolitischen Rat wird geändert.

Der Rechnungsabschluss des Krankenhauses der Stadt Dornbirn für das Jahr 2014 wird genehmigt.

Für den Landesflussbauhof in Lustenau werden ein Traktor, ein Radlader und ein Plattenverdichter angeschafft.

Der Auftrag für die Errichtung und Inbetriebnahme des Videoarchivs für die Redebeiträge des Vorarlberger Landtags wird vergeben.

Dem Ankauf des „Objektes Illstraße, Feldkirch-Tosters“ für den Landesstraßenbauhof Feldkirch wird zugestimmt.

Dem Jahresbudget 2016 der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH wird zugestimmt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

## Ausschreibung der Unternehmerprüfung nach dem Schischulgesetz

Der nächste Termin für die Unternehmerprüfung für konzessionierte Schilehrer und für die Schischulbewilligung ist:

| | |
|---|---|
| Zeit: | Montag, 13. November 2015, 9.00 Uhr |
| Anmeldeschluss: | Montag, 12. Oktober 2015 beim Vorarlberger Schilehrerverband |
| Ort: | A-6751 Braz, Hotel Traube |

Gemäß § 25 Abs. 3 Schischulgesetz werden Personen zugelassen, die an Ausbildungskursen nach dem Schischulgesetz teilgenommen haben (Diplomschilehrer, Schiführer).

**Für die Prüfungskommission**
Die Vorsitzende
Dr. Elisabeth Winner-Stefani

| | |
|---|---|
| AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR | Dieses Dokument wurde amtssigniert. |
| | Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.<br><br>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.<br><br>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden. |